

1473 der Beilagen zu den stenographischen Protokollendes Bundesrates

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1976, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen des Zivilrechts geändert werden (Wertgrenzennovelle 1976)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bezweckt eine Anpassung von zivilrechtlichen Bestimmungen sowohl materiell- wie verfahrensrechtlichen Inhalts, welche Wertgrenzen oder sonst Geldbeträge enthalten, an die durch die fortschreitende Geld- und Einkommensentwicklung bedingten geänderten Verhältnisse. Unter den 34 Gesetzen, die hievon betroffen werden, befinden sich unter anderem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Verfahren außer Streit- sachen, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkurs- und Ausgleichsordnung, das Mietengesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Grundbuchsgesetz, das Lohnpfändungsgesetz, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeug- haftpflichtgesetz, das Rechtspflegegesetz, das Atomhaft- pflichtgesetz und das Aktiengesetz.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. März 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1976, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen des Zivilrechts geändert werden (Wertgrenzennovelle 1976), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 03 03

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann